

MEMORANDUM

ZUR KOSTENTRAGUNG BETREFFEND WIEDERVERWENDUNG VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIK-ALTGERÄTEN

FRAGESTELLUNG:

Haben Verträge zwischen genehmigten Sammel- und Verwertungssystemen und Sammelstellen auch Kostenersatz betreffend die Sammlung wiederverwendeter Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu gewährleisten? Ist seitens der Sammel- und Verwertungssysteme grundsätzlich Ersatz für die Kosten der Wiederverwendung zu leisten?

RECHTSQUELLEN:

- Richtlinie 2002/96/EG (RL) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 1. 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO), BGBl II 2005/121 idF BGBl II 2007/48
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), BGBl I 2002/102 idF BGBl I 2004/155, BGBl I 2007/16

AUSGANGSPOSITION:

Bestimmte genehmigte Sammel- und Verwertungssysteme (SuV) zahlen Sammelstellen für sämtliche Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EAG), die gesammelt werden, Sammelentgelt; somit auch für jene Teilsammelmengen, die nach entsprechender Prüfung einer nachfolgenden Wiederverwendung und keiner Verwertung zugeführt werden.

Überwiegend bezahlen die SuV den Sammelstellen jedoch nur jene Mengen, die ausschließlich einer Verwertung zugeführt werden, und nicht auch jene Sammelmengen, die einer Wiederverwendung zugeführt werden. Die Sammlung der Wiederverwendung wird oft nur gelegentlich mitfinanziert, wenn es sich um vernachlässigbar kleine Mengen handelt.

Die Frage ist nun, wie eine Vertragsgleichheit zwischen Wiederverwendung und Verwertung von EAG geschaffen werden kann, insbesondere, da eine Priorität der Wiederverwendung in den einschlägigen Rechtsquellen gefordert wird. Eine Wiederverwendung ohne Abgeltung

ihrer vorgelagerten Sammelkosten und eventuell auch des Prüfaufwands der dafür in Frage kommenden EAG ist nicht möglich.

Die Wiederverwendung könnte jedoch sowohl soziale als auch Umweltaspekte fördern, da die Reparatur von EAG benachteiligte Gruppen in den Arbeitsmarkt integrieren kann und sie ebenfalls als Ressourcenschonung und Abfallvermeidung zu betrachten ist. Dennoch genießt sie bei den SuV keinen großen Stellenwert.

RECHTSRAHMEN:

Die RL 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte:

In Abs 18 der Erwägungsgründe der RL befindet sich unter Verweis auf das 6. Umweltprogramm¹ sowie die EntschlieÙung des Rates vom 24. 2. 1997 über eine Gemeinschaftsstrategie für die Abfallbewirtschaftung die Bestimmung, dass der Wiederverwendung von EAG und ihren Bauteilen, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien – soweit angebracht – Vorrang eingeräumt werden soll. Wenn die Wiederverwendung nicht vorzuziehen ist, sollten alle getrennt gesammelten EAG der Verwertung zugeführt werden, wobei eine hohe Recycling- und Verwertungsquote erreicht werden sollte. Die Wiederverwendung wird neben der Vermeidung, die das oberste Ziel der gemeinschaftlichen Abfallstrategien ist, als vorrangig definiert². In Art 3 lit d) findet sich die Definition der Wiederverwendung³.

In Art 1 („Ziele“) ist prioritär festgehalten, dass die RL vorrangig die Vermeidung von Abfällen aus EAG bezweckt und darüber hinaus die Wiederverwendung, das Recycling und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle, um die zu beseitigende Abfallmenge zu reduzieren. Art 5 Abs 4 verweist darauf, dass Anstrengungen dahingehend unternommen werden, durch geeignete Maßnahmen („getrennte Sammlung“) eine hohe Quote von gesammelten EAG zu erreichen. Die Sammelmengen (gemäß Art 5 Abs 4) – von privaten Haushalten sowie aus dem gewerblichen Bereich – sollen ausschließlich zugelassenen Behandlungsanlagen zugeführt werden, es sei denn die Geräte werden als Ganzes wieder verwendet.

Diese prioritäre Wertung der Wiederverwendung spiegelt sich auch in Art 7 („Verwertung“) wieder, wonach die Mitgliedstaaten (MS) der Wiederverwendung von ganzen Geräten den Vorzug zu geben haben⁴.

¹ Sechstes Aktionsprogramm für die Umwelt legt die EU-Prioritäten und Ziele der Umweltpolitik der Gemeinschaft bis 2010 und darüber hinaus fest und beschreibt die Maßnahmen, die nötig sind, um einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie für eine nachhaltige Entwicklung zu leisten. Hinsichtlich des Rechtsaktes handelt es sich um die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 24. 1. 2001 zum Sechsten Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für die Umwelt.

² Art 1 RL 2002/96/EG.

³ Darunter versteht man Maßnahmen, bei denen die Elektro- und Elektronik-Altgeräte oder deren Bauteile zu den gleichen Zwecken verwendet werden, für den sie entworfen wurden, einschließlich der weiteren Nutzung von Geräten oder ihren Bauteilen, die zu Rücknahmestellenvertreibern, Recyclingbetrieben oder Herstellern gebracht werden.

⁴ Art 7 Abs 1 RL 2002/96/EG.

Exkurs: „Finanzierung“

(Art 8: Finanzierung in Bezug auf Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten;

Art 9: Finanzierung in Bezug auf Elektro- und Elektronik-Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte):

In Bezug auf die Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung verpflichten sich die Hersteller, die bei den eingerichteten Rücknahmestellen gelagerten EAG aus privaten Haushalten⁵ zu finanzieren⁶. Es erfolgt eine Differenzierung zwischen historischen Altgeräten⁷ und jenen die ab dem 13. 8. 2005 in Verkehr gesetzt wurden⁸. Die Verantwortung für die Finanzierung der Kosten für historische EAG soll von einem oder mehreren Systemen getragen werden, zu dem bzw. denen alle Hersteller, die zum Zeitpunkt des Anfalls der jeweiligen Kosten auf dem Markt vorhanden sind, anteilmäßig beitragen (Verhältnis zum jeweiligen Marktanteil für den betreffenden Gerätetyp)⁹. In Bezug auf EAG anderer Nutzer als privater Haushalte sollen die Kosten für die Sammlung, Behandlung, Verwertung und umweltgerechte Beseitigung, die nach dem 13. 8. 2005 in Verkehr gebracht wurden, spätestens ab 13. 8. 2005 von den Herstellern finanziert werden. Für EAG aus Produkten die vor dem 13. 8. 2005 in Verkehr gebracht wurden, ebenfalls „historische Altgeräte“ tragen die Hersteller die Finanzierung der Kosten für die Entsorgung.

In Art 8 („Finanzierung in Bezug auf EAG aus privaten Haushalten“) und Art 9 („Finanzierung in Bezug auf EAG anderer Nutzer als privater Haushalte“) findet sich kein Hinweis, dass unter „Sammelkosten“ nur die Sammelkosten für jene Geräte umfasst sind, die einer Verwertung zugeführt werden. Es ist nicht erkennbar, dass die auf der Sammlung basierende Wiederverwendung ausgegrenzt sein sollte. In den ausgewiesenen Finanzierungskostenpositionen müssen die Kosten der Sammlung von wiederverwendeten Geräten enthalten sein, sonst kann diese nicht prioritär umgesetzt werden.

Ansonsten müsste in der Bestimmung des Art 11 („Informationen für Behandlungsanlagen“) nicht festgeschrieben sein, dass von den MS Maßnahmen zu treffen sind, damit die Wiederverwendung sowie die korrekte und umweltgerechte Behandlung von EAG sichergestellt ist. Hersteller sollen Informationen über die Wiederverwendung und Behandlung für jeden Typ neuer in Verkehr gebrachter EAG innerhalb eines Jahres nach Inverkehrbringen bereitstellen.

⁵ Art 5 Abs 2 RL 2002/96/EG.

⁶ Art 8 Abs 1 RL 2002/96/EG.

⁷ Das sind jene, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden.

⁸ Art 8 Abs 3 EAG-VO.

⁹ Art 8 Abs 3 RL 2002/96/EG.

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (idF Novelle I 2004/155 bzw. BGBl I 2007/16):

Die Umsetzung der RL 2002/96/EG erfolgte durch eine Novelle zum AWG¹⁰ sowie durch die Erlassung der EAG-VO¹¹.

Gemäß § 13a Abs 5 AWG 2002¹², haben Hersteller und Importeure gemäß Abs 1¹³ beim Inverkehrsetzen von Elektro- und Elektronikgeräten eine angemessene Sicherstellung für die Rücknahme, Wiederverwendung und Behandlung der Abfälle von diesen Produkten zu leisten. Die Sicherstellung kann in einer *finanziellen Sicherheitsleistung* (zB in einer *Bankgarantie*) oder in etwas „Gleichartigem“¹⁴ bestehen. Als „gleichartig“ nennt das Gesetz zB die ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbands. Die Sicherstellung muss derart sein, dass sie der Behörde im Bedarfsverlauf tatsächlich zur Verfügung steht, um die erforderlichen Maßnahmen notfalls ersatzweise durchzuführen und aus der Sicherstellung finanzieren zu können.

Koordinierungsstelle:

§ 13b AWG sieht vor, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) zur Koordinierung der Sammlung, Bereitstellung, Abholung und Verwertung von Abfällen, welche einer VO gemäß § 14 Abs 1 AWG unterliegen, entsprechende in § 13b Abs 1 Z 1 bis 9 beschriebene Aufgaben wahrnehmen muss. Darunter fällt gemäß Z 1 der Abschluss von Vereinbarungen mit SuV über die Abholung von Abfällen, über die Sammelinfrastruktur und über die Information der Letztverbraucher. Gemäß der Z 2 fällt darunter die Koordinierung von Maßnahmen gemäß den Vereinbarungen und nach der Z 3 die Koordinierung von Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von SuV, insbesondere durch Harmonisierung von Meldeformularen und der Sammelinfrastruktur unter Berücksichtigung der Vorgaben einer VO gemäß § 14 Abs 1. Unter die Z 4 fällt die Entgegennahme der Mengenmeldungen der SuV über die in Verkehr gesetzten Produkte und Ermittlung des diesbezüglichen Massenanteils der einzelnen Systeme an der gesamten Menge der von Systemteilnehmern in einem Zeitraum in Verkehr gesetzten Produkte; den SuV sind die Massenanteile bezogen auf die einzelnen SuV zugänglich zu machen. Nach der Z 5 fällt die Evaluierung der Mengenmeldungen gemäß Z 4, erforderlichenfalls durch entsprechende Markterhebungen und Studien, nach der Z 6 sofern kein Einvernehmen über eine Abholung erfolgt ist, die Entgegennahme von Meldungen eines Abholbedarfs einer Sammelstelle und Festlegung des verpflichteten SuV darunter. Gemäß der Z 7 die Durchführung der Abholung auf Kosten des verpflichteten SuV, sofern dieses seiner Abholverpflichtung nach Z 6 nicht nachgekommen ist, nach der Z 8 die Entgegennahme der Meldungen über die gesammelten Abfallmengen und die verwerteten Fraktionen und gemäß der Z 9 die Vorbereitung der jeweiligen Berichtspflichten an die EU-Kommission im Rahmen des festgelegten Wirkungsbereiches. Gemäß § 13b Abs 2 kann der BMLFUW von Amtswegen eine nicht auf Gewinn ausgerichtete Rechtsperson als Koordinierungsstelle mit den Aufgaben gemäß Abs 1

¹⁰ BGBl I 2004/155.

¹¹ BGBl II 2005/121.

¹² BGBl I 2002/102 idF I 2004/155.

¹³ § 13a Abs 1 AWG besagt, dass Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten nach Maßgabe einer VO nach § 14 Abs 1 (EAG-VO) für die Übernahme von Altgeräten vom Handel zumindest eine Sammelstelle in jedem politischen Bezirk zu errichten und an diesen Sammelstellen EAG zumindest unentgeltlich zu übernehmen haben. Weiters erfolgt eine Definition von „Hersteller“.

¹⁴ Siehe dazu Schmelz in: Hauer, List, Nußbaumer, Schmelz (Hrsg), AWG 2002, 311.

betrauen. Die Elektroaltgeräte-Austria-Koordinierungsstelle GmbH wurde durch VO des BMLFUW¹⁵ mit den Aufgaben gemäß § 13b AWG betraut.

Die Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO), BGBl II 2005/121 idF BGBl II 2007/48:

Gemäß § 14 Abs 3 ist der BMLFUW ermächtigt, in einer VO gemäß Abs 1 leg cit. (Maßnahmen für die Abfallvermeidung und Verwertung) für Verpflichtete, bei denen bestimmte Abfälle ab einer in der Verordnung festzulegenden Mengenschwelle anfallen, gleichwertige alternative Pflichten zur Rückgabe, Rücknahme, Wiederverwendung oder sonstige Verwertung von Produkten oder Abfällen oder zur Beteiligung an einem Sammel- und Verwertungssystem oder zu den erforderlichen Aufzeichnungsnachweisen und Meldepflichten festzulegen. In der EAG-VO wurde auch auf die Wiederverwendung Bezug genommen.

Der Zielkatalog (§ 1 Z 1) der zur Umsetzung der RL sowie in Entsprechung von § 14 AWG ergangenen EAG-VO verlangt primär nach der Abfallvermeidung die Wiederverwendung gesammelter EAG. Die verschiedenen Verwertungsformen (stofflich, Recycling etc.) werden als nachrangig eingestuft. Die wortgleiche Definition von „Wiederverwendung“ findet sich entsprechend in § 3 lit d) (Begriffsbestimmungen). Die prioritäre Behandlung der Wiederverwendung in der RL¹⁶ findet sich auch in § 1 Abs 1 der EAG-VO.

§ 11 Abs 1 Z 1 EAG-VO normiert die prioritäre Verpflichtung der Hersteller nachweislich sicherzustellen, dass „ganze Elektro- und Elektronik-Altgeräte einer Wiederverwendung zugeführt werden, sofern die Geräte aufgrund ihres technischen Zustandes dafür geeignet sind, dies ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich zumutbar ist“.

Die Entsorgung, Behandlung (zB Schadstoffentfrachtung, Demontage usw.) sowie die anschließende Verwertung der Bauteile kommen demnach nur in Betracht, wenn die Wiederverwendung im Sinne der Z 1 ausscheidet, ist also gegenüber der zwingend angeordneten Wiederverwertung nur subsidiär anwendbar.

Die Pflichtenerfüllung nach der EAG-VO:

Nach § 7 Abs 3 EAG-VO haben Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten für private Haushalte, die nach dem 12. 8. 2005 in Verkehr gesetzt wurden, ihre Verpflichtung zur Rücknahme gemäß Abs 1 in der Z 1 individuell durch Aussortierung aller von ihnen in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräten zu erfüllen. Diese Hersteller haben mit den Betreibern von allen Sammelstellen¹⁷, bei denen ihre Geräte anfallen können, Verträge über die Aussortierung der von ihnen in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte abzuschließen und ein Verfahren gemäß § 13a Abs 3 AWG¹⁸ unter Nachweis der abgeschlossenen Verträge und einer Sicherstellung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 oder 3 beim BMLFUW einzuleiten. *Weiters haben sie ihre Rücknahmeverpflichtung im Verhältnis ihrer in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte zu den von den Sammel- und Verwertungssystemen als gesamt in Verkehr gesetzt gemeldeten Elektro- und Elektronikgeräte durch Teilnahme an einem SuV gemäß § 15 zu erfüllen*¹⁹.

¹⁵ BGBl II 2005/247.

¹⁶ Abs 18 der erläuterten Bemerkungen sowie Art 1 der RL 2002/96/EG.

¹⁷ § 7 Abs 3 Z 1 EAG-VO.

¹⁸ Dabei handelt es sich um Anzeige- und Meldepflichten an den BMLFUW, dass die Pflichtenerfüllung individuell erfolge.

¹⁹ § 7 Abs 3 Z 2 EAG-VO.

Nach § 8 Abs 1 Z 2 ist eine Sicherstellung durch den Abschluss einer Versicherung oder durch Einrichtung eines gesperrten Bankkontos nach Z 3 zu leisten²⁰. In § 10 ist die Rücknahme von EAG aus gewerblichen Zwecken durch Hersteller geregelt, wonach Hersteller die EAG vor dem 13. 8. 2005 in Verkehr setzten, diese Geräte unentgeltlich zurücknehmen, wenn diese durch ein Neugerät, das dieselbe Funktion erfüllt, ersetzt werden sollen. Für nach dem 13. 8. 2005 in Verkehr gesetzte Geräte für gewerbliche Zwecke besteht durch die Hersteller eine unentgeltliche Rücknahmepflicht (§ 10 Abs 2 EAG-VO). Hersteller können ihre individuell nur schwer erfüllbaren Verpflichtungen gemäß § 15 Abs 1 und 2 „gesamthaft an ein dafür genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem für Elektro- und Elektronik-Altgeräte vertraglich überbinden, wodurch die entsprechenden Verpflichtungen auf den Betreiber des Systems übergehen“.

Rücknahme-, Sammel- und Verwertungspflichten sowie die prioritäre Wiederverwendungspflicht würden demnach das System treffen.

Zusammengefasst ergeben die beschriebenen Regelungen der EU-RL und der EAG-VO, dass

- die Wiederverwendung zwingenden Vorrang gegenüber der Verwertung hat²¹;
- die Verwertung überhaupt nur zulässig ist, wenn die EAG-VO die Wiederverwendung ausschließt (Geräte nicht dafür geeignet, nicht ökologisch sinnvoll, nicht wirtschaftlich zumutbar)²²;
- die Hersteller bzw. (infolge Überbindung²³) die SuV zur Sicherstellung der Wiederverwendung verpflichtet sind;
- die Kosten für die Sammlung wiederverwendeter Geräte, weiters (mangels gesetzlicher oder ordnungsmäßiger anderweitiger Auferlegung) auch die Kosten für die Organisation der Wiederverwendung von der zur Gewährleistung der Wiederverwendung verpflichteten SuV zu tragen sind.

Exkurs: Die genehmigten Sammel- und Verwertungssysteme:

Die Einrichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von SuV für EAG bedarf gemäß § 29 Abs 1 AWG (nach Maßgabe einer VO gemäß § 36²⁴) einer Genehmigung des BMLFUW. Nach § 29 Abs 4 AWG ist die Einrichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung eines SuV zu genehmigen, wenn zu erwarten ist, dass das SuV die Vermeidung von Abfällen fördert. Das AWG schreibt in § 29 Abs 4 Z 4 AWG für SuV für EAG vor, dass diese die Wiederverwendung von ganzen EAG zu fördern haben. U.a. ist für die Genehmigung eine unterschriebene Vereinbarung mit der Koordinierungsstelle gemäß § 29 Abs 4 Z 4 als Antragsunterlage dem BMLFUW vorzulegen.

²⁰ Da diese Verpflichtungen – näher definiert in § 8 Abs 2 EAG-VO - individuell schwer erfüllbar sind besteht auch die Möglichkeit die Sicherheit durch Teilnahme an einem entsprechenden SuV für EAG zu leisten (§ 8 Abs 1).

²¹ Art 1 RL 2002/96/EG iVm § 1 Abs 1 und § 11 Abs 1 Z 1 EAG-VO.

²² § 11 Z 1 EAG-VO.

²³ § 15 Abs 1 EAG-VO.

²⁴ Hierbei handelt es sich um nähere Bestimmungen für SuV, wie zB Voraussetzungen und Kriterien für die Errichtung und Betriebsweise, Tarifgrundsätze und Effizienzkriterien, Abgrenzungskriterien zu anderen SuV, oder erforderliche Aufzeichnungs-, Nachweis- und Meldepflichten (§ 36 AWG).

Auf die Erteilung der Genehmigung besteht ein Rechtsanspruch, wenn die in § 29 Abs 4 AWG taxativ aufgezählten Voraussetzungen erfüllt sind. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung sind auch Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, wobei im Antrag über die Systembeschreibung schon derartige Maßnahmen – gebunden an einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes – definiert und beschrieben sein sollen.

Damit die Wiederverwendung von SuV tatsächlich umgesetzt wird, kann vom BMLFUW wie bei den Maßnahmen zur Abfallvermeidung oder der genauen Definition von Berichtspflichten²⁵ eine Auflage im zu erlassenden Genehmigungsbescheid vorgeschrieben werden. Da Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung an eine bestimmte Promillegrenze des Umsatzes gebunden werden (können), ist es möglich bestimmte Quoten über eine festgesetzte Menge von einer der Wiederverwendung zuzuführenden EAG festzulegen. Wegen der praktischen Umsetzung wird sich diese sicherlich auf die Sammel- und Behandlungskategorie der Großgeräte, Kühl- und Gefriergeräte sowie Bildschirmgeräte einschließlich Bildröhrengeräte beziehen²⁶.

Näher beschrieben sind in § 16 Abs 2 Z 2 auch die Grundsätze für die Einhebung der Mittel:

Danach sind allgemein gültige Tarife bezogen auf eine Sammel- und Behandlungskategorie oder, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, bezogen auf Gruppen von Elektro- und Elektronikgeräten, die hinsichtlich der Sammlung und Behandlung vergleichbar sind (Gerätegruppen – Tarifkategorien²⁷), vorzusehen. Sämtliche Vertragspartner sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

Gemäß Z 2 sind die Tarife aufgrund einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation so zu gestalten, dass die zu erwartenden Kosten für die im Kalenderjahr gesammelten (erfassten) EAG einer Sammlung und Behandlungskategorie oder Gerätegruppen einschließlich deren Verwertungskosten sowie der Aufwendungen für die Koordinierungsstelle auf die insgesamt in demselben Kalenderjahr erwartete in Verkehr gebrachte Masse der entsprechenden Sammel- und Behandlungskategorien oder Gerätegruppen, hinsichtlich der eine Teilnahme an dem System erfolgt, umgelegt werden.

Abs 2 spricht von „im Kalenderjahr gesammelten (erfassten)“ EAG, worunter ausschließlich die Gesamtmenge – auch jene die einer Wiederverwendung zugeführt wird – gemeint sein kann, denn ansonsten hätte das Wort „erfasst“ keinen Sinn. Der Hinweis „erfasst“ definiert „gesammelt“ wodurch nur die Gesamtsammelmengemenge, also auch inklusive der Sammelmengemenge von EAG, die einer Wiederverwendung zugeführt werden gemeint und verstanden werden kann.

Weiters sei angeführt, dass § 17 EAG-VO den SuV nicht untersagt zu den gemäß § 3 Z 13 eingerichteten Sammelstellen²⁸ weitere Rücknahmemöglichkeiten für EAG aus privaten Haushalten einzurichten. Die dabei gesammelten EAG sind einer Wiederverwendung oder Behandlung gemäß § 11 zuzuführen. Gemäß § 17 Abs 2 EAG-VO haben SuV auch ihren teilnehmenden Herstellern eine Vereinbarung über die Anrechnung der von ihnen im Rahmen von sonstigen Rückgabemöglichkeiten nachweislich gesammelten und gemäß § 11 einer

²⁵ Vgl dazu § 8 Abs 8 VerpackVO BGBl I 1996/648 idF BGBl II 2006/364.

²⁶ Anhang 3 zur EAG-VO Sammel- und Behandlungskategorie 1-3.

²⁷ § 16 Abs 2 Z 1.

²⁸ Kommunale Sammelstellen gemäß § 28a AWG oder von Herstellern für private Haushalte eingerichtete Sammelstellen gemäß § 13a Abs 1 AWG.

Wiederverwendung oder Behandlung zugeführten Massen von EAG aus privaten Haushalten der jeweiligen Sammlungs- und Behandlungskategorie anzubieten. Aus § 17 EAG-VO ergibt sich, dass in diesem Fall die ausschließlichen Normadressaten SuV sind.

WIRKUNG AUF ZWISCHEN DEN SAMMELSTELLEN UND DEN SAMMEL- UND VERWERTUNGSSYSTEMEN ERRICHTETE (WERK)VERTRÄGE:

EU-RL, AWG und EAG-VO auferlegen den Herstellern bzw. infolge angeordneter Pflichtenüberbindung den SuV (§ 15 Abs 1 und 2 EAG-VO) die Verpflichtung zur Sicherstellung der Zuführung der gesammelten EAG einer Wiederverwendung. Die Verwertung kommt, zwar massen- und mengenmäßig den größeren Anteil von EAG betreffend, nur subsidiär zur Anwendung.

Naturgemäß fällt bei der Sammlung und Organisierung einer späteren Wiederverwendung Kostenaufwand an. Adressat so einer Kostentragungspflicht sind die nach EU-RL und EAG-VO dazu Verpflichteten, also die Hersteller²⁹ bzw. die SuV³⁰.

Insoweit sich die SuV bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Vertragspartner, insbesondere Sammelstellen, bedienen, ist Letzteren der mit der Sammlung und Organisierung der Wiederverwertung zusammenhängende Kostenaufwand zu ersetzen. Insoferne besteht kein Unterschied zur Kostentragung (Sammelentgelt, Aufwand für Organisierung und Behandlung) bei der von EU-RL und EAG-VO als nachrangig behandelten Verwertung von EAG bzw. deren Teile.

Zwischen Sammelstellen und SuV abgeschlossene Verträge haben deshalb die Kostentragung hinsichtlich Verwertung einerseits und Wiederverwendung andererseits im Wesentlichen gleich zu regeln. Darauf ist sowohl bei bereits bestehenden Verträgen als auch bei künftig zu errichtenden zu achten, worauf auch die Koordinierungsstelle hinzuwirken und ebenfalls entsprechende Bemühungen zu setzen hat. Insbesondere ist von ihr gemäß § 13b Z 8 AWG bei der Entgegennahme der gesammelten Abfallmengen und der verwerteten Fraktionen auf den Nachweis der Wiederverwendung zu achten. Weiters kann der BMLFUW im Rahmen der Systemaufsicht entsprechende Maßnahmen setzen. Gemäß § 31 Abs 2 Z 1 AWG steht ihm die Abgabe von Empfehlungen, mit denen Betreibern von SuV Maßnahmen zur Behebung von Mängeln und zur Verbesserung der Erfüllung der Verpflichtungen des SuV in formloser Weise nahe gelegt werden zur Verfügung, nach Z 2 die Erteilung von Aufträgen, mit denen Maßnahmen im Sinne der Z 1 verbindlich vorgeschrieben werden. Diese sind innerhalb angemessener Frist zu setzen und dem BMLFUW nachzuweisen. Die maximale Maßnahme wäre, sollten sich SuV weigern, erteilten Maßnahmen zur Umsetzung der Wiederverwendung nachzukommen, die Androhung des Entzuges oder der Einschränkung der Genehmigung (§ 31 Abs 2 Z 4 AWG).

Soweit Vertragsregelungen fehlen oder unvollständig sind, ist im Wege der Vertragsergänzung bzw. Vertragsauslegung den Gegebenheiten der EU-RL und der EAG-VO Rechnung zu tragen. Aus EU-RL und EAG-VO ergeben sich die SuV als Norm- und Kostentragungsadressaten. Sämtliche Sammelkosten (einschließlich der auf wiederverwendete Geräte entfallenden Sammelkosten) und alle Kosten der Organisierung der

²⁹ Art 8 und 9 RL 2002/96/EG.

³⁰ § 15 Abs 1 bis 3 EAG-VO.

Entsorgung (einschließlich der auf die Wiederverwendung entfallenden) sind daher im Wege von Entgeltzahlungen der SuV an die Sammelstellen zu ersetzen.

Wie oben beschrieben, verlangt die EU-RL Finanzierungs-konzepte, wodurch hohe Sammelquoten gefördert werden. Die Hersteller (infolge der Pflichtenüberbindung die Systeme) haben daher dafür zu sorgen, dass die Finanzierung nicht bloß hinsichtlich solcher Geräte gesichert ist, die (nur) für eine Verwertung in Betracht kommen. Zur Erreichung hoher Sammelquoten ist genauso für den Kostenaufwand vorzukehren, der hinsichtlich der Wiederverwendung zuzuführenden Geräte anfällt. Und zwar wird sowohl der Kostenaufwand für die Sammlung erfasst, als auch jener für die Organisierung der Wiederverwendung.

Dies umso mehr, als nach EU-Recht und nach österreichischem Recht die Wiederverwendung zwingend vorrangig vor der Verwertung ist. Wie auch schon oben beschrieben, ordnet die EU-RL noch dazu ausdrücklich an, dass (sowohl hinsichtlich Wiederverwendung als auch hinsichtlich Verwertung) die Hersteller die Sammlung finanzieren müssen³¹.

Die Hersteller (die Systeme) haben daher keinesfalls die freie Wahl, ob sie die Kosten im Zusammenhang mit der Wiederverwendung ersetzen oder nicht. Alle diesbezüglichen Kosten sind zu tragen. Auf dieser Basis sind auch zivilrechtliche Verträge zwischen den Systemen und den Sammelstellen auszulegen. Etwaige Vertragslücken sind mit Rücksicht auf die Vorgaben von EU-RL und EAG-VO zu schließen. Dem beiderseitigen Parteiwillen beim Vertragsabschluss ist in jedem Fall zu unterstellen, dass zwingendem EU-Recht und österreichischem Recht entsprochen wird.

ZUSAMMENFASSUNG

Aus der RL 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 1. 2003, dem österreichischen AWG 2002 und der (österreichischen) Elektroaltgeräteverordnung 2005 ergeben sich die Hersteller (bzw. infolge verbindlicher oder fakultativer Pflichtenüberbindung die SuV) als Normadressaten. Dies gilt sowohl für die Pflichten selbst als auch für die diesbezügliche Kostentragung. Die Wiederverwendung hat gegenüber der Verwertung zwingende Priorität.

Diese Kostentragungspflicht betrifft uneingeschränkt Sammlung und Organisierung sowohl hinsichtlich für die Wiederverwendung tauglicher als auch nur für die Verwertung in Betracht kommender EAG.

Verträge zwischen Sammelstellen und SuV sind auf Grundlage dieser Prinzipien zu errichten, auszulegen bzw. im Wege der Analogie und Lückenschließung zu ergänzen. Demgemäß trifft die Systeme gegenüber den Sammelstellen jedenfalls eine umfassende Kostenersatz- und Entgeltspflicht auch hinsichtlich der (vorrangig zu verfolgenden) Wiederverwendung von EAG.

Wien, am 15. Juni 2007

Mag. Elisabeth Moser-Marzi

³¹ Art 8 und 9 RL 2002/96/EG, § 15 Abs 1 und 2 EAG-VO.